

Satzung des Fördervereins Mayener Waldkinder e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Waldkita, Mayener Waldkinder“ und soll so in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mayen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mayen,
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Kinder. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch ideelle, materielle und finanzielle Förderung der städtischen Waldkita Mayen, im Folgenden als „Waldkita“ bezeichnet.
 - a. Der Zweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erfüllt werden:
 - b. Unterstützung der Einziehungsarbeit der Waldkita.
 - c. Förderung des Bildungs- und Weiterbildungsauftrags der Waldkita.
 - d. Beschaffung von zusätzlichem Spiel-, Lehr- und Anschauungsmaterial,
 - e. Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Veranstaltungen und Ausflügen,
 - f. Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Bewusstseins für naturnahe Bildung.
- (2) Dieser Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Erlöse aus Veranstaltungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
- (4) Der Waldkindergarten steht jedem Kind unabhängig von der Mitgliedschaft, seiner politischen, religiösen und weltanschaulichen Einstellungen offen.

§ 3 Mittelverwendung, Vereinsvermögen, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist überparteilich und nicht an eine Konfession gebunden.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person, darf mit dem Erreichen der Volljährigkeit, Mitglied des Fördervereins werden.
- (2) Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.
- (3) Mitglieder zahlen Jahresbeiträge. Sie erwerben damit keinen Anspruch auf eine Beteiligung am Vermögen des Vereins.
- (4) Der Eintritt ist zu jedem Ersten eines Monats möglich.

- (5) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung, insbesondere die Ziele des Vereins und die Rechte und Pflichten der Mitglieder, anerkannt.
- (6) Der Vorstand behält sich das Recht vor, einen Antrag zur Mitgliedschaft abzulehnen. Sollte dies geschehen, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung ist schriftlich, binnen vier Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides, beim Vorstand des Vereins einzureichen.
- (7) Vereinspost und Einladungen zur Mitgliederversammlung werden per Email an die Vereinsmitglieder versandt.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (9) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich oder per Email zu erklären:
- (10) Die Mitgliedschaft ist jederzeit zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen kündbar.
- (11) Die Mitgliedschaft der Elternteile endet mit der Kündigung des Betreuungsvertrags des Waldkindergartenkindes zum Austrittsdatum des Kindes automatisch, es sei denn dem wird schriftlich widersprochen.
- (12) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl der/des Kassenprüferin
 - b. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
 - c. Genehmigung der Jahresrechnung
 - d. Entlastung des Vorstands und Kassenführung
 - e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Aufhebung der Mitgliedschaft bei Inanspruchnahme des Berufungsrechtes
 - h. Beschlussfassung über allgemeine Anträge
 - i. Auflösung des Verein
- (3) Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, mindestens jedoch einmal im Jahr.

- (4) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vorher.
Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- (5) Die Versammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Sind diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiterin. Diese/r ist für die ordentliche Abwicklung verantwortlich.
- (6) Zur Protokollierung der der Mitgliederversammlung ist ein/ein Schriftführer/in zu bestimmen.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Entscheidungen erlangen
- (8) Gültigkeit mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. In den Fällen von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegeben, gültigen Stimmen erforderlich. In der Mitgliederversammlung wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag stimmt die Mitgliederversammlung über die geheime Abstimmung ab.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Es ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats zugänglich zu machen. Einwendungen sind innerhalb eines weiteren Monats möglich. Die Niederschrift ist von der/dem Schriftführer/in und einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.
- (10) Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.
- (11) Abwesende Mitglieder können ein anderes Vereinsmitglied zur Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigen.

§ 9 Amtsperiode

- (1) Die Amtsperiode beträgt ein Jahr. Gewählte Personen bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.
- (2) Wählbar ist jede natürliche Person.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt wählt der Vorstand eine geeignete Person nach.
Diese bleibt für den Rest der Amtsperiode im Amt, sofern eine gegebenenfalls einberufene Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. ein/eine Vorsitzende/r
 - b. ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c. ein/eine Schatzmeister/in
- (2) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB von jedem Vorstand einzeln vertreten.
- (3) Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte insbesondere:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Buchführung jedes Geschäftsjahres
 - e. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Entscheidungen sind mit einfacher Mehrheit gültig.
- (5) Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die/der von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüferin, darf nicht zum Vorstand angehören.
- (2) Die/der Kassenprüfer/In hat die Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Die Änderung der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn diese Anliegen vorher auf der Tagesordnung angekündigt wurden.
- (2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt und der Registerbehörde unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer ausdrücklichen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
Die Abstimmung erfolgt mittels Handzeichen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Kinder- und Jugendhilfe.

§ 14 Ermächtigung

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, bis zur Eintragung des Vereins und bis zur Anerkennung oder Ablehnung seiner Gemeinnützigkeit, alle hierzu notwendigen Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung durchzuführen bzw. zu beschließen, ohne dass es der Beschlussfassung oder Bestätigung der Mitgliederversammlung bedarf.

Mayen, den 13.05.2025